

den meist auf der Grundlage der Mitgliedschaft im VKSK genutzt, jedoch umfaßt der Begriff K. auch kleingärtnerisch zu nutzende Bodenflächen außerhalb von K.anlagen des VKSK, z.B. die von den LPG an Mitglieder und andere Dorfbewohner zur persönlichen kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleinst- und Splitterflächen (§ 18 Abs. 2 LPG-Gesetz). Nach den vom Präsidium des Zentral Vorstandes des VKSK mit Beschluß vom 18. April 1985 bestätigten Grundsätzen für die Einrichtung von K.anlagen und K. soll die Größe eines K. 250m² bis maximal 400 m² betragen. In diesen K. können Erholungsbaulichkeiten - einschließlich Geräteraum, Bergeraum usw. - mit einer Größenbegrenzung bis 30 m² bebauter Grundfläche errichtet werden.

Der Nutzung eines K. liegt ein Nutzungsvertrag (§312 ZGB), bei K. in VKSK-Anlagen auch die K.Ordnung zugrunde. Diese enthält über den Vertrag hinaus insbesondere Rechte und Pflichten für das Zusammenleben in der Sparte und die Bewirtschaftung des K. Der Nutzungsvertrag ist schriftlich und in der Regel unbefristet abzuschließen; er verpflichtet vor allem zur bestimmungsgemäßen Nutzung des K. Die Übertragung der Nutzung an andere Bürger ist unzulässig. Das Recht des Nutzers, Anpflanzungen vorzunehmen und den Ertrag zu ernten, ist Inhalt jedes Vertrages, das Recht, / Baulichkeiten zu errichten, muß ausdrücklich vereinbart sein (§313 ZGB). Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses an einem K. ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebunden (Kündigung von Bodennutzungsverhältnissen). Bei Nutzung von K. innerhalb einer K.anlage gilt zusätzlich §315 ZGB: Der Nutzer des K. kann auch die gemeinschaftlichen Einrichtungen nutzen und hat die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist er auf Verlangen des Vorstandes der K.anlage verpflichtet, die Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen auf dem Grundstück zu belassen, soweit das zur weiteren kleingärtnerischen Nutzung erforderlich ist. Der Wert der Bebauung wird auf der Grundlage dafür bestehender Richtlinien ermittelt und ist vom nachfolgenden Nutzer zu vergüten (für die Festlegung der Vergütung in VKSK-Anlagen gilt gemäß Mitteilungsblatt des Zentralvorstandes des VKSK vom Juni 1985 die „Schätzungsrichtlinie für die Ermittlung der Entschädigung bei Nutzerwechsel eines Kleingartens - Ausgabe 1985-“).

Bei Tod eines Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf die Erben über, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei K. innerhalb von VKSK-Anlagen endet es mit dem Tod des Nutzungsberechtigten; der überlebende Ehegatte kann, wenn er Mitglied des VKSK ist oder wird, innerhalb von 2 Monaten einen neuen Nutzungsvertrag mit dem Vorstand abschließen. Geschieht das nicht, kann der Vertrag bevorzugt mit einem der Kinder abgeschlossen werden, wenn ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung des K. gewährleistet sind und gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe keine andere Regelung erfordern.

Kodifikation Gesetzbuch

Kollegium der Rechtsanwälte / Rechtsanwalt

Kollektivvertreter - Mitglied des Arbeits- oder eines anderen Kollektivs, das im / Ermittlungsverfahren und in der gerichtlichen Hauptverhandlung die im Kollektiv erarbeitete Auffassung über das strafrechtlich bedeutsame Geschehen und über die Person eines Beschuldigten oder Angeklagten vorträgt. Die Tätigkeit von K. ist neben der von / Schöffen die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung Werkträger am / Strafverfahren. K. sind keine Zeugen, ihre Aussagen sind jedoch ? Beweismittel, wenn damit Tatsachen mitgeteilt werden. Der Bedeutung des K. als eines am Strafverfahren unmittelbar Mitwirkenden entspricht sein Recht und seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen / Aussage und zur ununterbrochenen Teilnahme am gesamten Verfahren. Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane haben K. bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und über ihre Rechte zu belehren (§§ 4, 53, § 102 Abs. 1 und 3, § 221 StPO). Im / gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen kann das Gericht die Mitwirkung von *Beauftragten von Kollektiven* (Arbeitskollektiven, Hausgemeinschaften usw.) veranlassen (§§ 4,43,53,58 ZPO). Deren Aufgaben sind - unter Berücksichtigung der Unterschiede solcher Verfahren zum Strafverfahren - denen eines K. ähnlich.

Kombinat - grundlegende Wirtschaftseinheit der materiellen Produktion und moderne Form der Leitung und Organisation in Industrie und Bauwesen sowie weiteren Bereichen der Volkswirtschaft auf der Grundlage des einheitlichen / Volkseigentums (§ 1 Kombinars-VO). Als Grundform der gesellschaftlichen Organisation der sozialistischen Großproduktion verfügt das K. über wissenschaftlich-technische, Produktions- und Absatzkapazitäten. Im K. sind wissenschaftlich-technische Forschung, Projektierung und technologische Vorbereitung der Produktion einschließlich des erforderlichen Rationalisierungsmittelbaus, der entscheidenden Zulieferungen sowie der Absatz- und Kundendienstorganisation eng verbunden mit dem Ziel der effektiven und qualitätsgerechten Produktion von Erzeugnissen und Leistungen für die Volkswirtschaft, den Staat, die Versorgung der Bevölkerung und den Export. Das K. trägt volkswirtschaftliche Verantwortung insbesondere für die

- bedarfsgerechte Produktion der in staatlichen Plänen festgelegten Erzeugnisse,
- Entwicklung neuer Erzeugnisse mit wissenschaftlich-technischem Höchststand und deren kurzfristige Überführung in die Produktion,
- Organisation des Reproduktionsprozesses auf rationalste und effektivste Weise unter Anwendung modernster Technologien,
- ständige Erweiterung der Produktion,